

Ergänzt Steuerabkommen Deutschland – Schweiz: Handlungsbedarf für deutsche Bankkunden mit un versteuerten Vermögenswerten in der Schweiz

Die Schweiz und Deutschland haben am 5. April 2012 ein Ergänzungsprotokoll zum Steuerabkommen unterzeichnet. Hierdurch wird das «Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt» vom 21. September 2011 in wesentlichen Punkten verschärft. Welches sind die wichtigsten Änderungen? Wie sehen die Konsequenzen für deutsche Anleger mit un versteuerten Vermögenswerten in der Schweiz aus? Und warum sollten betroffene Anleger gerade wegen der verbleibenden Unsicherheiten jetzt handeln und nicht die «weiteren politischen Entwicklungen» abwarten?



Von **Martin H. Seevers**

Rechtsanwalt (D), Steuerberater (D)
LL.M. Tax (USA)
Leiter German Tax & Legal Desk
Ernst & Young AG, Zürich

Mit dem Anfang April nachgebesserten Steuerabkommen wollen beide Länder ihren Steuerstreit über un versteuerte Vermögenswerte von deutschen Bankkunden in der Schweiz endgültig beilegen. Deutsche Anleger haben danach künftig drei Möglichkeiten zur Legalisierung ihres un versteuerten Kapitalvermögens in der Schweiz:

- Das Steuerabkommen sieht als Regelfall die Zahlung einer pauschalen und anonymen Einmalzahlung vor.
- Alternativ können Anleger eine sogenannte *freiwillige Meldung* wählen.
- Neben dem Steuerabkommen steht Anlegern weiterhin die klassische *Selbstanzeige* zur Verfügung.

Das Abkommen muss jedoch in beiden Ländern noch das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen, bevor es am 1. Januar 2013 in Kraft treten soll. Die Nachverhandlungen wurden notwendig, weil der oppositionellen deutschen SPD die Regelungen im ursprünglichen Abkommen vom 21. September 2011 nicht ausreichten. Zudem sah die EU-Kommission in dem bilateralen Staatsvertrag einen Verstoß gegen die EU-Zinsrichtlinie. Die SPD-regierten Bundesländer drohten deshalb, das Abkommen mit ihrer Mehrheit im deutschen Bundesrat (der Länderkammer) scheitern zu lassen. Die EU-Kommission kündigte an, gegen Deutschland die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem Europäischen Gerichtshof zu prüfen.

Änderungsprotokoll vom 5. April 2012

Um diesen Bedenken und Anliegen Rechnung zu tragen und ein vorzeitiges Scheitern des Abkommens zu verhindern, haben Deutschland und die Schweiz am 5. April 2012 ein Änderungsprotokoll unterzeichnet. Die Änderungen lassen das Abkommen in seinem Kerngehalt zwar unangetastet, verschärfen es aber in wesentlichen Punkten. Die wichtigsten Änderungen:

- **Steuersatz Einmalzahlung:** Der Steuersatz für die anonyme Einmalzahlung wird von 19 bis 34% auf 21 bis 41% des höheren Kapitalbestands am 31. Dezember 2010 oder 31. Dezember 2012 erhöht. Dabei gilt: Beträgt die Steuerbelastung aufgrund der im Abkommen vorgesehenen Formel 34% oder mehr und beträgt der nach dem Abkommen massgebliche Kapitalbestand, das sogenannte relevante

Kapital, 1 Million Euro oder mehr, so wird die Steuerbelastung insgesamt pro Million Euro relevantes Kapital um je 1 Prozentpunkt erhöht, das heisst auf 35% bis maximal 41%. *Beispiel 1:* Bei einem Depotvermögen von 1 Million Euro kostet die Einmalzahlung künftig zwischen € 210.000 (21%) und € 350.000 (35%) statt wie bisher € 190.000 (19%) bis € 340.000 (34%). *Beispiel 2:* Bei einem Depotvermögen von 7 Millionen Euro kostet die Einmalzahlung künftig zwischen € 1.470.000 (21%) und € 2.870.000 (41%) statt wie bisher zwischen € 1.330.000 (19%) und € 2.380.000 (34%).

- **Strafsteuer bei Erbfällen:** Wählt ein Anleger für die zukünftige Besteuerung seines Schweizer Kapitalvermögens die im Abkommen vorgesehene anonyme Abgeltungsteuer, wird im Falle seines Ablebens eine anonyme und pauschale Erbschaftsteuer in Höhe von 50% des Depotwertes zum Todeszeitpunkt erhoben und anonym über die Eidgenössische Steuerverwaltung an den deutschen Fiskus abgeführt. Will der Erbe die pauschale Erbschaftsteuer in Höhe von 50% vermeiden und das Depot der regelmässig deutlich günstigeren regulären deutschen Erbschaftsteuer (Steuersätze von 7 bis 50% sowie Freibeträge von bis zu € 500.000 pro Person) unterwerfen, so muss er das geerbte Depot gegenüber dem deutschen Fiskus offenlegen. Die Anonymität endet dann mit dem Erbfall. Anleger, die eine Legalisierung durch anonyme Einmalzahlung erwägen, sollten daher bei ihrer Entscheidung berücksichtigen, dass es nicht nur im Falle der Verwendung des Vermögens in Deutschland zu Lebzeiten, sondern

spätestens im Todesfall ohnehin zu einer Offenlegung ihres Schweizer Vermögens kommt, wenn nicht die Hälfte an den deutschen Fiskus fallen soll. Die Strafbesteuerung zukünftiger anonymer Erbschaften führt dazu, dass die Legalisierung durch anonyme Einmalzahlung im Vergleich zur sofortigen Offenlegung durch eine regelmässig ohnehin deutlich günstigere Selbstanzeige weiter stark an Attraktivität verliert.

- **Zinsen:** Zinsen werden vom Abkommen grundsätzlich nicht mehr erfasst. Sie unterliegen weiterhin dem Zinsbesteuerungsabkommen der Schweiz mit der EU. Die 35%ige Zahlstellensteuer soll künftig abgeltende Wirkung haben. Damit wird den Bedenken der EU-Kommission Rechnung getragen, die inzwischen bereits offiziell verkündet hat, das revidierte Abkommen sei «in voller Übereinstimmung mit EU-Recht». Zinseinkünfte werden dadurch im Vergleich zur bisherigen Abkommensregelung fast 10% höher besteuert.
- **Auskunftsersuchen:** Die Zahl der maximal möglichen Auskunftsersuchen zur Überwachung der ordnungsgemässen Durchführung des Abkommens (sogenannter erweiterter Informationsaustausch) wird von 999 auf 1.300 Fälle innerhalb von zwei Jahren erhöht. Hiervon zu unterscheiden ist der Informationsaustausch nach OECD-Standard aufgrund des neuen Doppelbesteuerungsabkommens (DBA) Deutschland–Schweiz, das am 21. Dezember 2011 in Kraft getreten ist. Der Informationsaustausch nach dem DBA unterliegt auch weiterhin keiner Obergrenze und verpflichtet die Schweiz bereits jetzt, den deutschen Finanzbehörden im Einzelfall und bei einem konkreten und begründeten Verdacht auf Steuerhinterziehung Amtshilfe durch Übermittlung von Kontendaten für Zeiträume ab 2011 zu leisten. Spätestens durch das Inkrafttreten des neuen DBA Ende letzten Jahres ist das Bankgeheimnis für deutsche Anleger in der Schweiz faktisch weggefallen und das Entdeckungsrisiko deutlich gestiegen. Der auf 1.300 Gesuche erweiterte Informationsaustausch im nachgebesserten Ab-

geltungssteuerabkommen erhöht das Entdeckungsrisiko noch weiter. Anders als im DBA ist die Zahl der möglichen Auskunftsersuchen zwar zahlenmässig begrenzt, jedoch können sie jederzeit stichprobenartig durchgeführt werden ohne den strengen formellen Voraussetzungen des OECD-Standards zu unterliegen.

- **Zeitliche Anwendung:** Der zeitliche Anwendungsbereich des Abkommens wird vom 31. Mai 2013 auf den 1. Januar 2013 vorverlegt, um der Verlagerung von Kapitalvermögen in Drittländer entgegenzuwirken. Künftig unterfällt dem Abkommen bereits, wer am 31. Dezember 2010 einen Wohnsitz in Deutschland hatte und sowohl am 31. Dezember 2010 als auch am 1. Januar 2013 (bislang 31. Mai 2013) eine Kundenbeziehung zu einer Schweizer Bank unterhält.

Inkrafttreten weiter ungewiss

Während die Bedenken der EU durch das Änderungsprotokoll ausgeräumt werden konnten, gehen der deutschen SPD die Zugeständnisse der Schweiz nicht weit genug. Sie hat daher noch am Tag der Unterzeichnung des Änderungsprotokolls angekündigt, auch das nachgebesserte Abkommen im Bundesrat scheitern zu lassen. Für nochmalige Nachverhandlungen bis zum 1. Januar 2013 fehlt es inzwischen an einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf für das Gesetzgebungsverfahren in der Schweiz. Zudem ist fraglich, ob die Schweiz überhaupt zu weiteren Zugeständnissen bereit wäre.

Damit ist derzeit völlig ungewiss, ob das Abkommen in seiner jetzigen Fassung wie geplant am 1. Januar 2013 in Kraft tritt. Trotz dieser Ungewissheit kann betroffenen Anlegern bereits jetzt in den meisten Fällen eine klare Handlungsempfehlung gegeben werden.

Fazit und Handlungsempfehlung

Die Legalisierung durch die im Steuerabkommen vorgesehene anonyme Einmalzahlung hat aufgrund der Verschärfungen durch das Änderungsprotokoll vom 5. April 2012 (insbesondere Erhöhung der Steuersätze, Strafbesteuerung zukünftiger Erbschaften) nochmals deutlich an Attraktivität gegenüber der Selbstanzeige eingebüsst.

Gleichzeitig ist das Entdeckungsrisiko deutlich gestiegen. Das Bankgeheimnis schützt deutsche Anleger bereits heute nicht mehr vor einer Strafverfolgung wegen Steuerhinterziehung. Das neue DBA Deutschland–Schweiz gibt dem deutschen Fiskus unabhängig von dem hier besprochenen (Abgeltungssteuer-)Abkommen bei einem konkreten Verdacht auf Steuerhinterziehung nunmehr Zugriff auf sämtliche Bankunterlagen in der Schweiz.

In vielen Fällen lässt sich bereits jetzt klar erkennen, dass der einzige oder bessere Weg in die Legalität nicht über das Abkommen, sondern über die Selbstanzeige führt: Zum einen ist das Abkommen für viele Anleger gar nicht anwendbar. Vorsicht ist insbesondere bei zwischengeschalteten Strukturen (z.B. Stiftungen und Trusts) oder Lebensversicherungen geboten. Zum anderen ist die anonyme Einmalzahlung insbesondere nach den Verschärfungen durch das Änderungsprotokoll vielfach erheblich teurer als die Selbstanzeige bzw. freiwillige Meldung.

Anleger sollten zudem bedenken: Tritt das Abkommen – entgegen der Ankündigung der SPD, auch das nachgebesserte Abkommen im Bundesrat abzulehnen – doch noch wie geplant in Kraft, wird der kurze Zeitraum zwischen Inkrafttreten (1. Januar 2013) und Abbuchung der anonymen Einmalzahlung (31. Mai 2013) in den allermeisten Fällen nicht mehr ausreichen, um den individuell besten Weg in die Steuerehrlichkeit (Selbstanzeige, Einmalzahlung, freiwillige Meldung) zu prüfen und umzusetzen.

Unabhängig davon, ob das Abkommen wie geplant in Kraft tritt oder nicht, besteht für Anleger daher kein Grund, die weiteren «politischen Entwicklungen» abzuwarten und das Entdeckungsrisiko länger in Kauf zu nehmen. Betroffene Anleger sollten vielmehr zügig die ihnen zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen prüfen und konsequent umsetzen, um strafrechtliche Risiken sowie finanzielle Nachteile für sich und gegebenenfalls weitere Familienmitglieder endgültig abzuwenden.

*martin.seevers@ch.ey.com
www.ey.com*